

LSV RLP | Kaiserstraße 26-30 | 55116 Mainz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Frau Jutta Lotze-Dombrowski

- per eMail -

Mainz, 29. April 2014

Überarbeitete Stellungnahme der LSV zum Vierten Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie die überarbeitete Stellungnahme der
LandesschülerInnenvertretung zum Vierten Landesgesetz zur Änderung des
Schulgesetzes.

Die Schwerpunkte liegen bei einer weitergehenden Stärkung der
Partizipationsrechte von Schülerinnen und Schülern.

Die LSV empfindet außerdem die Situation, dass Eltern mehr Rechte haben als
SchülerInnen als untragbar. Sie fordert, dass SchülerInnen zumindest die gleichen
Rechte haben sollten, wenn nicht sogar mehr, da sie aktiv am Schulgeschehen
beteiligt sind.

Auch die Tatsache, dass die Primarstufe oft nicht berücksichtigt wird, missfällt der
LSV. So sollten ebenso wie die Rechte der Sekundarstufen I und II die Rechte der
GrundschülerInnen gefördert werden. Demokratie sollte auch in der Primarstufe
schon gelebt werden.

Bei Nachfragen und für Rückmeldungen wenden Sie sich bitte an Jonas Treibel
(jonas.treibel@lsvrlp.de, 0176 81919281) oder Hannah-Katharina Kiennen ([hannah-
katharina.kiennen@lsvrlp.de](mailto:hannah-katharina.kiennen@lsvrlp.de), 0174 8210019).

In §10, Abs. 10, Satz 9 soll eingefügt werden:

„Sie kann mehrere Standorte umfassen. Förderschulen unterstützen angemessen Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit...“

Hier soll noch einmal verdeutlicht werden, dass das Ministerium die Schulen angemessen unterstützt, was im Zweifelsfall helfen soll, diese Unterstützung zu sichern.

In §27, Abs. 4, Satz 2 wird gestrichen:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss ...“

Daraufhin soll angefügt werden:

„... mit beratender Stimme teilnehmen; die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss können an den Gesamtkonferenzen und allen sonstigen Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen im angemessenen Umfang stimmberechtigt teilnehmen; die Teilnahme von ...“

Die LSV fordert eine Stimmberechtigung der Schülerinnen und Schüler, da sie in der Schule gemäß §31, Abs.1 ein Recht auf Mitbestimmung über die Schulbildung haben.

In §27, Abs. 4, Satz 3 wird gestrichen:

„Das Stimmrecht der Mitglieder des Schulausschusses nach Satz 2 Halbsatz 1 und der Gesamtkonferenz steht nicht den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schülern der Primarstufe zu und gilt nicht im Fall §48 a Abs. 3 Satz 2.“

Es ist nicht ersichtlich, warum Schülerinnen und Schüler der Primarstufe kein Stimmrecht in der Gesamtkonferenz erhalten sollen.

In §31, Abs.5, Satz 3 soll eingefügt werden:

„In der Primarstufe sollen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Kann eine Vertretung für Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule

oder Grundschule nicht gebildet werden, müssen die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.“

Dieses Einfügen der Grundschule soll sicherstellen, dass auch Schülerinnen und Schüler der Primarstufe im Falle eines Nichtzustandekommens einer Vertretung der Schülerinnen und Schüler angemessen beteiligt werden.

Des Weiteren soll in §31, Abs. 6 der §40, Abs. 4, 5, 6 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 16. September 2013 redaktionell an die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler eingefügt werden.

Abgeändert werden soll hierbei:

§40 Abs. 4 Punkt 6 soll in Abs. 6 verschoben werden.

Die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler vermissen schon seit Langem die klare Formulierung ihrer Befugnisse. Diese sollten im Schulgesetz festgeschrieben werden, ähnlich wie die des SEB. Rheinland-Pfalz ist eines der letzten Bundesländer, in dem die Eltern über stärkere Partizipationsmöglichkeiten und -rechte verfügen als Schülerinnen und Schüler. Dies ist nicht hinnehmbar und entzieht sich jeder wissenschaftlichen sowie argumentativ begründbaren Struktur, weshalb die LSV eine Angleichung dringend fordert.

Bzgl. §40 Abs. 4 Punkt 6 des anzuleichenden Textes ist es so, dass mit der Vertretung der Schülerinnen und Schüler ein Benehmen herzustellen ist, da die Schülerinnen und Schüler die größte betroffene Gruppierung innerhalb des Schullebens darstellt.

In §40 soll verschoben werden:

Abs. 6 Punkt 11 in Abs. 5.

Es ist nicht ersichtlich, warum der SEB bei solch einem Punkt wie der Hausordnung eine entscheidende Position innehaben soll, obwohl die Eltern sich so gut wie nie

im Haus aufhalten. Diejenigen, die im Schulalltag beteiligt sind, sollen bei der Entscheidung über die Hausordnung einbezogen werden.

Die Paragraphen, die sich mit dem **Schulausschuss** befassen, sollen dahingehend redaktionell geändert werden, dass entweder:

1. die Eltern sich aus dem Schulausschuss zurückziehen
oder
2. ein Gremium gebildet wird, das bezogen auf den Schulausschuss die Rechte der Gesamtkonferenz einnimmt. Dieses Gremium soll Schulkonferenz heißen und LehrerInnen, VertrauenslehrerInnen und SchülerInnen vereinigen.

Die LSV ist nicht damit einverstanden, dass die Gesamtkonferenz, die nur LehrerInnenstimmen vereinigt, den Schulausschuss überstimmen kann, sofern kein Einvernehmen herrscht. Deshalb fordert sie ein Gremium, das in diesem Falle entscheiden kann, welches paritätisch mit denjenigen besetzt ist, welche aktiv an der Schulgemeinschaft teilnehmen, also den LehrerInnen und SchülerInnen. Die VertrauenslehrerInnen sollen an diesem Gremium teilhaben, da sie sowohl die LehrerInnen- als auch die SchülerInnensicht in sich vereinigen und in einer eventuellen Pattsituation angemessen entscheiden könnten.

In §69 soll hinzugefügt werden:

In §69 Abs. 1, Punkt 2 soll hinzugefügt werden: "2. zu der nächstgelegenen der Sekundarstufe I **und II** der Integrierten..."

Mit einer Änderung in diesem Punkt wird eine weitere Schwelle genommen, die Schülerinnen und Schüler aus sozioökonomisch schlechter gestellten Haushalten von einem Abitur fern hält.

In §92, Abs. 6, Satz 1 soll eingefügt werden:

„... im Benehmen mit dem Schulelternbeirat, den **Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler** und nach Anhörung der Gesamtkonferenz ...“

In §92, Abs. 7 soll eingefügt werden:

„... im Benehmen mit [...] dem Träger der Schülerbeförderung, **den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler** und dem Schulelternbeirat ...“

Die LSV RLP fordert auch hier eine Partizipation der Schülerinnen und Schüler, da sie letztendlich diejenigen sind, die von einer Beauftragung als Förder- und Beratungszentrum bzw. Schwerpunktschule betroffen sind.

In §109a soll eingefügt werden:

„... im Benehmen mit dem Schulelternbeirat, **der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler** und nach Anhören der Gesamtkonferenz.“

Auch hier sollen die Rechte der Schülerinnen und Schüler nicht außer Acht gelassen werden, da es um eine Neubeauftragung der Schule geht, die von der Schulgemeinschaft (LehrerInnen und SchülerInnen) getragen werden soll.

Des Weiteren sehen wir Änderungsbedarf in folgenden Punkten des Schulgesetzes, die vom Vorschlag der Schulgesetznovelle nicht angesprochen werden:

In §1, Abs. 2, Satz 1 soll gestrichen werden:

„in Verantwortung vor **Gott und** den Mitmenschen ...“

Hierdurch soll niemand ausgegrenzt werden, der nicht an Gott glaubt oder keiner monotheistischen Religion angehört, da es auch Auftrag der Schule ist, im Sinne der freien Entfaltung nach §1, Abs. 2, Satz 2 zu agieren.

In §14, Abs. 3, Satz 2 soll eingefügt werden:

„... nach Anhörung der Gesamtkonferenz, **der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler** und des Schulelternbeirats ...“

Begründung: entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Begründung bei §92, Abs. 6 und 7

In §27, Abs. 7, Satz 1 soll eingefügt werden:

„... der Schulelternbeirat **und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher** die Einberufung der Gesamtkonferenz verlangen.“

Begründung: entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Begründung bei §92, Abs. 6 und 7

§33, Abs. 2 soll so geändert werden, dass die Schülerinnen und Schüler frei wählen dürfen, ob es eine hierarchische Struktur gibt oder nicht.

Es gibt keinen Grund, den SchülerInnen vorzuschreiben, eine hierarchische Struktur zu wählen. Vielmehr sollte es ihnen möglich sein, zu entscheiden, wie sie die SchülerInnenvertretung aufbauen möchten.

Es soll ein §35a geschaffen werden, in dem - redaktionell abgeändert - die Inhalte der Regelungen aus §45, Abs. 1-7 angefügt werden sollen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die LSV weniger Rechte haben sollte als der LEB, da sie wie der LEB ein demokratisch gewähltes Gremium ist, das die Rechte der Schülerinnen und Schüler angemessen im Ministerium vertreten können sollte.

In §36, Abs. 3, Satz 2 soll statt „die Schulleiterin oder Schulleiter“ „**der Schulausschuss**“ entscheiden können, ob eine SchülerInnenzeitung vertrieben wird.

Wenn dieses Recht von einer Einzelperson ausgeübt wird, ist es Zensur, egal, ob dieses Recht missbraucht wird oder nicht.

In §41, Abs. 5, Satz 1 soll eingefügt werden:

„... die Schulleiterin oder der Schulleiter **sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler** teil.“

So, wie die Schülerinnen und Schüler an der Gesamtkonferenz teilnehmen dürfen, sollten sie auch das Recht haben, an den Sitzungen des SEB teilzunehmen.

In §44, Abs. 6 soll eingefügt werden:

„... Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden, **der Stadt-/Kreisvertretung für Schülerinnen und Schüler** und des Landeselternbeirats ...“

Die LSV befindet für wichtig, dass Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, die dem Regionalelternbeirat entsprechen, an dessen Sitzungen teilnehmen dürfen, da so ihre Mitbestimmungsrechte gewahrt werden.

In §90, Abs. 2, Satz 1 soll eingefügt werden:

„... sollen [...] Lehrkräfte **und gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler** angehören.“

Begründung: entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Begründung von §92, Abs. 6 und 7

In §92, Abs. 4, Satz 1 soll eingefügt werden:

„... sind die Schulelternbeiräte, **die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler**, die Gesamtkonferenzen und die Schulausschüsse der beteiligten Schulen zu hören.“

In §92, Abs. 5, Satz 2 soll eingefügt werden:

„... die Gesamtkonferenz **und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler** dieser Schule sowie der Schulträgerausschuss zu hören.“

Begründung: entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Begründung von §92, Abs. 6 und 7

Wir bitten um Berücksichtigung und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hannah-Katharina Kiennen
Mitglied im Landesvorstand

Jonas Treibel
Mitglied im Landesvorstand